

Olympe

Feministische Arbeitshefte zur Politik

Impressum

Olympe. Feministische Arbeitshefte zur Politik

Herausgeberinnen: Redaktion Olympe

Heft Nr. 28, Februar 2009

Auflage: 1000

ISSN 1420-0392

ISBN 3-905087-50-2

Redaktion: Jael Bueno (Ottenbach), Susanne Businger (Zürich), Lise Cyrenne (Zürich), Barbara Gavez (Zürich), Luisa Grünenfelder (Luzern), Verena Hillmann (Zürich), Elisabeth Joris (Zürich), Sandra Meier (St. Gallen), Esther Quetting (Zürich), Katja Schalbetter (Luzern), Michele Spieler (Aarau), Silvia Staub-Bernasconi (Berlin, Zürich), Marina Widmer (St. Gallen), Susi Wiederkehr (Uster).

Redaktion dieser Nummer: Elisabeth Joris, Patricia Purtschert, Heidi Witzig

Illustrationen: Andrea Saemann, Basel

Gestaltung/Layout: Luisa Grünenfelder, Luzern

Korrektorat: Sawitex, Sylvia Sawitzki, Uster

Druck: Nicolussi, Zürich

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem und neutral geleintem Papier

© Alle Rechte bei Olympe und den Autorinnen

Anschrift der Redaktion:

Olympe, Feministische Arbeitshefte zur Politik

Untermättli 4, 8913 Ottenbach (Schweiz)

E-Mail: Bestellungen@olympheft.ch

www.olympheft.ch

Erscheint in der Regel zweimal jährlich

Einzelheft Fr. 21.– (exkl. Versand)

Abonnement für 2 Ausgaben Fr. 40.– (inkl. Versand)

Doppelnummer Fr. 40.– (inkl. Versand)

Postcheckkonto Schweiz: 80-38035-0

Offene Worte

Zur Aktualität von Iris von Rotens
«Frauen im Laufgitter»

Literatur von und über Iris von Roten

- von Roten, Iris (1958): *Frauen im Laufgitter. Offene Worte zur Stellung der Frau*. Bern, Neuaufgabe (1991) Zürich.
- von Roten, Iris (1959): *Das Frauenstimmrechts-Brevier*. Basel.
- von Roten, Iris (1965, 1993): *Vom Bosporus zum Euphrat*. Stuttgart.
- von Roten, Iris (1990): Interview. In: *D'Studäntin kummt*. 100 Jahre Frauen an der Uni Basel. Basel: Historisches Seminar, Universität Basel. S. 65 – 68.
- Joris, Elisabeth (1991): *Nachwort zur Neuaufgabe von «Frauen im Laufgitter»*. Zürich.
- Köchli, Yvonne-Denise (1992): *Eine Frau kommt zu früh. Das Leben der Iris von Roten, Autorin von «Frauen im Laufgitter»*. Zürich.
- von Roten, Hortensia (Hg.) (1993): *Blumenblicke*. Zürich.
- Broda, May B. (1998): *Wenn Männer für Frauen motzen – ein politisches Lehrstück über die Einführung des Frauenstimmrechts*, in: *Itinera*, Heft 20, Basel, S. 53–76.
- Meichtry, Wilfried (2007): *Verliebte Feinde. Iris und Peter von Roten*. Zürich.
- Purtschert, Patricia (2008): *Nicht so regiert werden wollen. Zum Verhältnis von Wut und Kritik / Not Wanting To Be Governed Like That: On the Relationship between Anger and Critique / No querer ser gobernados así: la relación entre ira crítica*, in: *transversal. Multilingual webjournal*, <http://eicp.net/transversal/0808/purtschert/de>.
- Villiger, Laura (2008): *Iris von Roten as Partner. Rezension von: Wilfried Meichtry, Verliebte Feinde, Iris und Peter von Roten*. In: *SAHS Review*, published for the Swiss American Historical Society Vol. 44, No. 2, Juni, S. 33-37.
- Wecker, Regina (2008): *Iris von Roten as a Feminist: Observations, Interpretations, an Impact of Frauen im Laufgitter*. In: *SAHS Review*, published for the Swiss American Historical Society Vol. 44, No. 2, Juni, S. 15-27.

BÜCHER ZUM THEMA

Kathrin Arioli, Michelle Cottier, Farahmand Patricia, Zita Küng (Hg.): Wandel der Geschlechterverhältnisse durch Recht?

Dike Verlag, Zürich/St. Gallen 2008.

Der Band enthält Vorträge und Diskussionsbeiträge des Kongresses «Recht und Gender Studies», der im September 2006 an der Universität Zürich durchgeführt wurde. Organisatorinnen waren das Schweizerische Institut für Feministische Rechtswissenschaft und Gender Law (FRI) und das Kompetenzzentrum Gender Studies (KGS) der Universität Zürich. Die Fragestellung geht von einem Spannungsfeld aus: Unter welchen Umständen eignet sich das Recht als Instrument zur Veränderung im Geschlechterverhältnis? Und unter welchen Bedingungen dient es im Gegenteil der Verfestigung von einengenden Geschlechternormen, Hierarchien und Ungleichheiten? Fragen also von allgemeinem Interesse. Die Beiträge stammen zum grossen Teil von Juristinnen aus Forschung und Praxis, teilweise auch von in Politik, Gewerkschaften und Basisbewegungen engagierten sowie von Historikerinnen. Im Zentrum stand der systematische Austausch zwischen den Disziplinen wie auch zwischen Wissenschaftlerinnen und Praktikerinnen. Wie im Vorwort betont wird, gehörten diese Diskussionen, die nicht alle verschriftlicht sind, zu den «intensivsten und nachhaltigsten Eindrücken» des Kongresses.

Zwei Hauptvorträge führen in die Debatte ein. Elisabeth Holzlechner präsentiert fünf verschiedene Einschätzungen des Veränderungspotenzials von Recht in den modernen Legal Gender Studies. Seit den 1970er Jahren entwickelten sich aufgrund von unterschiedlichen historischen, lokalen und kulturellen Konstellationen verschiedene theoretische Ansätze. Waren Juristinnen zu Beginn der Neuen Frauenbewegung überzeugt, der Anschluss der Frauen sei aufgrund einer Fehlannahme zustande gekommen, die es nun zu korrigieren gelte, versuchten Differenztheoretikerinnen, Postulate zur Gleichheit differenzsensibel zu erfassen. Das Recht sollte auf die Realität weiblicher Mehrfachbelastungen reagieren und spezifische Care-Qualitäten als Kategorien des Rechts definieren. Doch zeigte sich sofort das alte Dilemma. Die Wahrnehmung von Unterschieden zwischen Männern und Frauen bedeutete ein traditionelles, das heisst diskriminierendes Festschreiben der Zuständigkeiten. Ende der 80er Jahre postulierte der Radikalfeminismus im Gefolge von Catharine MacKinnon ein Gleichstellungsrecht, das auf einem Hierarchisierungsverbot beruhen sollte, das die männliche Dominanz delegitimiere und generell benachteiligende Rollenverhältnisse überwinde. Einige Jahre später verkomplizierten Komplexitätstheorien die Forderungen nach

Geschlechtergleichheit zusätzlich. Frauen befinden sich je nach ihrer Situation an verschiedenen Diskriminierungsachsen (religiös, national, ethnisch, sexuell) und sind keineswegs gleichermassen Opfer männlicher Gewalt. Laut Holzleithner sollen Legal Gender Studies allen durch ihre Existenzweisen Ausgeschlossenen einen Raum öffnen und ihren Subjektstatus, ihre Sichtweisen ernst nehmen. «Die Aufgabe des Rechts besteht im Wesentlichen darin, Selbstbestimmung zu ermöglichen.»

Im zweiten Hauptreferat behandelt Susanne Baer die aktuellen Herausforderungen an das Gleichstellungsrecht. Obwohl die Gleichberechtigung formal auf globaler, europäischer und nationaler Ebene garantiert ist, lässt sich der Stand des Erreichten in Rechtsprechung und Durchsetzung als prekär definieren. Augenmerk verdient auch die zunehmende Zweigleisigkeit der Antidiskriminierungen, die sich zulasten insbesondere von Frauen auswirken könnte. So kennt die EU im «Antidiskriminierungs-Accus» eine Geschäftsstelle, wo alle Diskriminierungsaspekte ausser Geschlecht zusammengefasst sind, und daneben ein «Gender-Accus», das nachrangig berücksichtigt wird. Diese subtilen Ausgrenzungen und internen Hierarchisierungen zwischen den Diskriminierungsgründen sind laut Baer heute noch weitgehend unverstanden. Wie ist also dieses Spannungsfeld zwischen Gender, Intersektionalität und Gleichheit im Gleichheitsrecht konzeptionell zu fassen? Laut Baer muss heute die Gleichheit auch innerhalb der Frauenbewegung nochmals differenzierter gedacht werden. Erst dann lässt sich vermeiden, «dass wieder einmal Frauen ungesehen bleiben, wenn sich die Welt um Vielfalt und Chancengleichheit bemüht» (35).

In diesen skizzierten Spannungsfeldern werden bezüglich Politik, Arbeit, Familie, Körper und Migration historische Erfahrungen und aktuelle Rechtsentwicklungen diskutiert. Eindrücklich ist der Vergleich der Massnahmen zur Durchsetzung der Gleichstellung im Erwerbsleben, wie ihn Natalie Imboden anhand eines Berichts der ILO schildert. Schweden und Kanada (Ontario) kennen proaktive Modelle (Pay Equity Plans): Betriebe werden gesetzlich verpflichtet auf Aktionspläne zu Lohnanpassungen und Überprüfungen, das Vorgehen wird zeitlich und methodisch geregelt. Im Modell Grossbritannien oder Niederlande liegt der Fokus auf gesetzlich vorgegebenen gleichen Ausgangschancen, weniger auf dem Erreichen des Ziels. Im Modell Schweiz, teilweise auch Frankreich hingegen werden kaum Vorgaben für Lohnfestsetzung, Ziele und Instrumente formuliert; der Staat delegiert die Durchsetzung an die SozialpartnerInnen. Die Resultate sind entsprechend. Während in Ländern mit proaktiven Modellen die Gleichstellung weitgehend verwirklicht ist, kann in der Schweiz von einem eigentlichen Vollzugsnotstand gesprochen werden. Zu ähnlichen Resultaten kommen Heidi Stutz, Elisabeth Freivogel und Marianne Schär Moser in der Bilanz zu zehn

Jahren Schweizer Gleichstellungsgesetz. Ernüchternd auch die Resultate in der Tschechischen Republik, wo Barbara Havalková ein eigentliches Scheitern der Gleichstellungspolitik feststellt: Der Staat bemüht sich, den Pflichten eines EU-Mitglieds nachzukommen, und lässt die Realitäten der Geschlechterdiskriminierung in Gesetzgebung und Rechtsprechung völlig ausser Acht.

Bezüglich Körperpolitik werden Traditionen biopolitischer Strategien sichtbar. Ausgehend von Miko Isabel Ilos Forschungen zur schweizerischen Tradition psychiatrisch legitimierter Sterilisationen von Frauen stellen Michelle Cottier und Patricia Farahmand fest, dass zwar die grössere Verantwortung der Frau für die Erbgesundheit heute kaum mehr propagiert werde, der Druck auf schwangere Frauen sich jedoch einfach verlagert habe. Wie Kaija Sanders ausführt, wird Frauen der Entscheid heute aus der Hand genommen, sobald ein Fötus mit Hilfe der modernen Pränatal- und Pränimplantationsdiagnostik als «behindert» konzipiert wird. Sie fordert deshalb ein Konzept reproduktiver Freiheiten: eine diskriminierungsfreie Praxis der Schwangerschaft und des Abbruchs, die gleiche Freiheit, eine Schwangerschaft fortzusetzen als auch auszutragen, und das Recht auf genetisches Nichtwissen.

Im Familienrecht identifizieren Maria Wersig und Annegret Künzel einen Zwiespalt zwischen dem geschlechtsneutral formulierten Ehe- und Scheidungsrecht der 1970er Jahre und der deutschen Rechtsprechung, welche die Ehe als Versorgungsinstanz für Ehefrauen immer noch aufrechterhalte. Die Autorinnen fordern effektive Schritte in Richtung Zweiverdiennermodell. Diese Forderung wird vehement bestritten von Jeanne Dubois, welche sich auf Erfahrungen mit der schweizerischen Scheidungspraxis beruft. Theoretisch möge dieses Anliegen zwar richtig sein, in der Praxis jedoch sei es angesichts des Stellenmarkts und der schlechten Chancen von Wiedereinsteigerinnen unrealistisch.

Mit gleicher Vehemenz wird das Verhältnis von Gendergleichheit und Mehrfachdiskriminierung am Beispiel kopftuchtragender Muslimas diskutiert. Titia Loeren wendet sich gegen die Praxis der niederländischen Gleichbehandlungs-kommission, die sogar das Tragen von Gesichtsbedeckungen wie Burkas schützt. In persönlichen (Beratungs-)Kontakten findet die Autorin geschichtsbedeckende Kleidung inakzeptabel, weil sie nicht nur eine funktional gute und respektvolle Kommunikation behindere, sondern den unverschleierte Partner (es geht um Männer – Frauen gegenüber kann die Burka abgelegt werden) quasi schutzlos lasse. In ihrem Kommentar betont Anni Lanz mit Nachdruck, dass Frauen aus Nicht-EU-Ländern in erster Linie durch ihren prekären Aufenthaltsstatus auf traditionelle Weiblichkeit festgelegt werden. Migrantinnen werden in typisch zudenkende unsichtbare Rollen wie illegale Haushalthilfen, Altenbetreuerinnen oder Sexworkerinnen gezwungen.

In ihrer gehaltvollen Zusammenfassung nimmt Christa Tobler die Stichworte der Begleitausstellung zum Kongress von Barbara Degen auf: Justitia ist eine Frau. Füllhorn, Waage und Schwert sind Attribute einer symbolischen Ordnung, deren Grundlagen seit Tausenden von Jahren der weibliche Körper und das soziale Verhalten von Frauen sind. Ein spannender Band – auch für Nichtjuristinnen. Er enthält in seinem klaren Aufbau und der schönen Gestaltung eine Menge von Anregungen und eröffnet zahlreiche Spannungsfelder. Er lässt Widersprüche stehen und versucht, die hochkomplexe und heutzutage vielfach verzweigte Debatte als «Teil einer übergreifenden Denkbewegung» (Susanne Baer) innerhalb der Frauenbewegung zu erfassen.

Heidi Witzig